

# SONDERNUTZUNGS GEBÜHRENSATZUNG der STADT ELSTERWERDA



Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 vom 15.03.2001), dem Kommunalabgabengesetz in der jeweiligen Fassung und des § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am **18.10.2001** folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebühren, Kostensatz

**(1)** Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgaben dieser Satzung und entsprechend des Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**(2)** Die Gebührenschuldner haben der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**(3)** Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, nach Beendigung der Sondernutzung die Verkehrsfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche. Diese Verpflichtung schließt die Reinigung während der Sondernutzung ein.

Soweit die Gebührenschuldner diesen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Stadt auf Antrag für die Gebührenschuldner tätig wird, haben diese der Stadt die entstehenden Kosten zu ersetzen.

**(4)** Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Elsterwerda.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

**(1)** Gebührensschuldner sind:

- a) der/die AntragstellerIn,
- b) der/die ErlaubnisnehmerIn,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

**(2)** Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

**(1)** Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

**(2)** Die Gebühren werden 10 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den/die Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren für die folgenden Jahre zum 15.01. des Folgejahres fällig.

## **§ 4**

### **Gebührenbescheid**

Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, welche

- 1.** den Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen; die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand und wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegen;
- 2.** ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

**§ 5**  
**Gebührenerstattung**

**(1)** Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

**(2)** Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem/der Gebührenschuldner/in zu vertreten sind.

**§ 6**  
**Übergangsbestimmungen**

Für Sondernutzungen, die nach bisherigem Recht erteilt wurden, wird nachträglich keine Gebühr erhoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

**(1)** Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**(2)** Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1996 außer Kraft.

in Vertretung

Peter Schwarz  
Bürgermeister

Karl-Heinz Herrchen  
2. Stellvertretender Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

## **Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung**

### **Gebührentarif zu § 9 der Sondernutzungssatzung**

#### **A Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Gebührentarif berechnet sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aufgrund monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO-Beträge ab- bzw. aufgerundet.
3. Gebühren für Sondernutzungen ohne Maßstabsangaben beziehen sich immer auf 1 qm genutzter Straßenfläche.
4. Die für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr zu berücksichtigenden Flächen- und Längengrößen werden auf volle Maßeinheiten (Quadratmeter, lfd. Meter usw.) auf- bzw. abgerundet.
5. Bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühr wird im Stadtgebiet nach zwei Gebührentarifzonen unterschieden.
  - I) Zur Tarifzone 1 gehören die Straßen, Wege und Plätze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes (Innenstadtbereich).
  - II) Zur Tarifzone 2 gehören alle übrigen Straßen, Wege und Plätze.

## B Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Monatsgebühr	Monatsgebühr
		Zone 1	Zone 2
1	Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, Baugerüste, Baumaschinen und -geräte, Baubuden, Bau- u. Arbeitswagen je qm eingefriedeter, abgesperrter o. benutzter Verkehrsfläche	2,56 EURO/qm	1,53 EURO/qm
2	Container	2,56 EURO/qm	1,53 EURO/qm
3a	Kommerzielle erlaubnispflichtige Werbeanlagen, Vitrinen und Schaukästen	4,09 EURO/qm	2,56 EURO/qm
3b	Nichtkommerzielle erlaubnispflichtige Werbeanlagen, Vitrinen und Schaukästen	3,07 EURO/qm	1,53 EURO/qm
4	Warenautomaten	4,09 EURO/Stck	3,07 EURO/Stück
5	Warenauslagen an der Stätte der Leistung	6,14 EURO/qm	4,60 EURO/qm
6	Kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, kommerzielle Lotterien	6,14 EURO/qm	4,60 EURO/qm
7	Nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Infostände, nicht kommerzielle Lotterien	2,05 EURO/qm	1,28 EURO/qm
8	Verkaufswagen im Reisegewerbe	6,14 EURO/qm	4,60 EURO/qm
9	Kioske, Imbißstuben, Trinkhallen u.ä.	7,67 EURO/qm	5,11 EURO/qm
10	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (z.B. Straßengaststätten)	1,02 EURO/qm	0,77 EURO/qm
11	Schaustellereinrichtungen u. Verkaufsstände aus Anlaß von Kirmessen, Jahr- u. Spezialmärkten sowie Volks-, Heimat- und Schützenfesten	2,56 EURO/qm	1,79 EURO/qm
12	Masten für Freileitungen, Fahnen, Hinweisschilder, Verkehrsspiegel u.ä.	1,53 EURO/Stück	1,02 EURO/Stück
13	Erlaubnispflichtige Leistungen aller Art	0,51 EURO/lfd.m	0,26 EURO/lfd.m
14	Einfriedungen, Stützmauern und Gleisanlagen mobiler Bauweise	0,51 EURO/lfd.m	0,26 EURO/lfd.m
15	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung soweit kein anderer Tarif Anwendung findet	0,51 EURO/lfd.m bis	0,26 EURO/lfd.m bis

		7.67 EURO/lfd.m	5,11 EURO/lfd.m
--	--	--------------------	--------------------